



Gemeinde Kirchheim b. München

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 79-1/K – 1. Änderung der Gemeinde Kirchheim für das Gebiet „Ecke Dorfstraße/Estermannweg“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim hat am 30.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 79-1/K – 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79-1/K – 1. Änderung ist in nachfolgender Abbildung rot markiert und umfasst das in der Gemarkung Kirchheim liegende ehemalige Brennerei-Grundstück Estermannweg 4, Fl.Nr. 26/2 sowie Fl.Nr. 99 (Tfl.) und 49/4 (Tfl.) (genordet, nicht maßstabgetreu):



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begrün-



Seite 2 zur Bekanntmachung

Ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt der Gemeinde Kirchheim b. München, Glockenblumenstraße 7 (Gemeindeteil Heimstetten) während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr, Montag 14:00 – 18:00 Uhr) öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Um vorherige Terminvereinbarung, insbesondere in Zeiten der Corona-Krise, wird gebeten.

Die Planunterlagen können auch online auf der Internetseite der Gemeinde Kirchheim (www.kirchheim-heimstetten.de) unter Bauen & Umwelt / Bauen & Wohnen / Bauleitplanung / Bebauungsplan Nr. 79-1-K für das Gebiet „Ecke Dorfstraße/Estermannweg“ jederzeit eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ansprechpartner im Bauamt der Gemeindeverwaltung: Herr Müller, Tel. 089/90909-3112

Gemeinde Kirchheim b. München, 22.04.2020
Bauamt - Sachgebiet Bauverwaltung

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Aushang an den Bekanntmachungstafeln
Ausgehängt am: **23.04.2020**
Abgenommen am: _____

..... (Siegel)
Maximilian B ö t l
Erster Bürgermeister

Unterschrift